

55. Verstößt es gegen § 1 UnWbG., wenn ein Wettbewerber zum Zwecke des Wettbewerbs auf den internationalen und jüdischen Charakter eines zum inländischen Geschäftsbetrieb zugelassenen ausländischen Versicherungsunternehmens hinweist?

II Zivilsenat. Urz. v. 25. Februar 1936 i. S. Gemeinnützige landwirtschaftliche Haftpflichtversicherung des H. schen Provinzialverbandes (Bekl.) w. Internationale Unfall- und Schadensversicherungsgesellschaft AG. (Kl.). II 193/35.

I. Landgericht Hannover.

II. Oberlandesgericht Celle.

Die Klägerin, die in Wien ihren Sitz, in Deutschland eine Zweigniederlassung hat, betreibt Versicherungsgeschäfte in Deutschland und zahlreichen anderen Ländern. Ihr Vermögen ist in deutschen und ausländischen Werten angelegt. So besaß sie ausweislich ihres Rechenschaftsberichts für das Jahr 1931 Wertpapiere der verschiedensten Art und Herkunft zum damaligen Kurswert von rund 13 Mill. (österr.) Schilling. Darunter befanden sich Schuldberschreibungen der tschechoslowakischen Skoda-Werke im Kurswert von rund 47500 Schilling. Die Klägerin steht auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Haftpflichtversicherung mit der Beklagten im Wettbewerb. Sie behauptet, von dieser und deren Angestellten oder Beauftragten in einer den guten Sitten zuwiderlaufenden Weise in ihrem Geschäft bekämpft worden zu sein und noch bekämpft zu werden, und begehrt unter Berufung auf § 1 UnlWG. Verurteilung der Beklagten zur Unterlassung weiterer Beeinträchtigungen. Im einzelnen hat sie geltend gemacht: Der bei der Beklagten angestellte Landesinspektor F. habe bei Werbevorträgen, die er in den Jahren 1932 und 1933 im Auftrag der Beklagten vor Landwirten der Provinz H. gehalten habe, wiederholt erklärt: die Klägerin sei eine Gesellschaft, die einen großen oder gar den größten Teil ihrer Gelder im Ausland, u. a. in der Tschechoslowakei in den Skoda-Werken, anlege; diese bauten Geschütze, die einmal gegen Deutschland losgehen könnten; die Klägerin fange Kunden, indem sie den Leuten etwas vorgaukle oder vormache. F. habe bei solchen Gelegenheiten auch ein von der Beklagten vielfältigtes, dem Rechenschaftsbericht der Klägerin entnommenes Verzeichnis der Vorstands- und Verwaltungsratsmitglieder der Klägerin vorgelesen und bei der Nennung von Namen, die er für jüdisch gehalten habe, hierauf aufmerksam gemacht. Auch von anderen Vertretern und Beauftragten der Beklagten sei sie bei deren Werbetätigkeit als eine internationale Jüden-gesellschaft oder als ein jüdisches Unternehmen bezeichnet worden.

Die Beklagte hat entgegnet: Die Erklärung des F., die Klägerin habe ihr Geld in der Tschechoslowakei, u. a. bei den Stoda-Werken, angelegt, sei wahr gewesen. Ein Hinweis hierauf sei zulässig mit Rücksicht auf die vaterländische Pflicht eines jeden, sich nicht bei einer ausländischen Gesellschaft zu versichern und damit feindselige Bestrebungen gegen Deutschland zu unterstützen. Im übrigen sei es nach nationalsozialistischen Grundsätzen gerechtfertigt und geboten, das deutsche Landvolk vor jüdischen Einflüssen zu bewahren und dazu beizutragen, daß es sich bei deutschen Gesellschaften und nicht bei internationalen und jüdischen versichere. Es könne ihr deshalb auch nicht verwehrt werden, auf die Zusammenfügung des Vorstands und des Verwaltungsrats der Klägerin aufmerksam zu machen.

Das Landgericht hat zunächst durch Teilurteil der Beklagten unter Strafanordnung verboten, vor der Klägerin zu warnen als einer Gesellschaft, die einen großen Teil oder gar den größten Teil ihrer Gelder im Ausland, u. a. in den Stoda-Werken, die Geschütze gegen Deutschland bauten, angelegt habe, sowie zu behaupten, die Klägerin fange Kunden, indem sie den Leuten etwas vorgaukle oder vormache. Durch Schlussurteil hat es dagegen die Klage im übrigen abgewiesen. Gegen das Teilurteil hat die Beklagte, gegen das Schlussurteil die Klägerin Berufung eingelegt. Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Beklagten gegen das landgerichtliche Teilurteil im wesentlichen zurückgewiesen, auf die Berufung der Klägerin hingegen unter teilweiser Abänderung des Schlussurteils die Beklagte verurteilt, es zu unterlassen, im gewerblichen Wettbewerb, insbesondere zu dem Zweck, vor Geschäftsab schlüssen mit der Klägerin zu warnen oder ihr Versicherte abspenstig zu machen, auf den internationalen oder jüdischen Charakter der Klägerin oder die Zusammenfügung ihrer Organe hinzuweisen, insbesondere eine gedruckte oder schriftliche Zusammenstellung der Verwaltungsrats- und Vorstandsmitglieder der Klägerin zu verwerfen. Die Revision der Beklagten blieb ohne Erfolg.

Aus den Gründen:

Das Berufungsgericht hat in rechtlich bedenkenfreier Weise in tatsächlicher Hinsicht folgendes festgestellt:

1. F., der Werbebeauftragter der Beklagten gewesen sei, habe bei einer Werbeversammlung in R. am 25. September 1933 erklärt,

er könne noch mitteilen, daß die Klägerin Kapitalien in der Tschechoslowakei, und zwar bei den deutschfeindlichen Stoda-Werken, angelegt habe, die mit dem Gelde Kanonen bauten, die einst noch einmal gegen die deutschen Grenzen gerichtet werden könnten.

2. Nachdem der Landwirt W. seine Haftpflichtversicherung bei der Beklagten gekündigt und eine solche mit der Klägerin abgeschlossen hätte, habe ihn ein Angestellter der Beklagten namens A. im November 1933 aufgesucht, um ihn zu veranlassen, die Versicherung bei der Klägerin rückgängig zu machen. A. habe dabei zu W. gesagt, die Landwirte der Umgebung verstünden nicht, wie er als alter Nationalsozialist die Versicherung bei der Beklagten aufgeben und bei der Klägerin eintreten könne. Er habe weiter darauf hingewiesen, daß die Klägerin ihren Sitz in Wien habe, habe dem W. auch eine Liste ihrer Vorstands- und Verwaltungsratsmitglieder vorgelegt, ihn auf die darin angegebenen Namen aufmerksam gemacht und dabei auf den internationalen Charakter der Klägerin hingewiesen. H., der damalige Vorstand der Beklagten, habe sich in einem Briefe an W. vom 11. November 1933 den Inhalt dieser Unterredung in vollem Umfang zu eigen gemacht und die Angaben des A. wiederholt. Das Verzeichnis der Vorstands- und Verwaltungsratsmitglieder der Klägerin habe die Beklagte auch in anderen Fällen bei ihrer Werbung verwendet.

Mit der weiteren Feststellung, daß das Vorgehen der Beklagten und ihrer Beauftragten Wettbewerbszwecken gedient habe, auch die Gefahr einer Wiederholung begründet sei, erblickt das Berufungsgericht in dem von ihm für erwiesen angesehenen Sachverhalt eine Zuwiderhandlung der Beklagten gegen die §§ 1, 13 Abs. 3 UnlWBG. Ein Verstoß gegen die guten Sitten des Wettbewerbs liege, so führt es aus, vor. Denn es handle sich um den Fall einer unzulässigen persönlichen Werbung, indem zur Förderung des eigenen Geschäfts auf persönliche Verhältnisse der Mitbewerberin hingewiesen werde, die mit der in Frage stehenden gewerblichen Leistung des Versicherungsschutzes nichts zu tun hätten. Sei es im allgemeinen zu billigen, wenn darauf hingewirkt werde, daß Deutsche ihre Versicherungsbeiträge nicht an solche ausländische Unternehmen zahlten, durch die mittelbar gegen das Deutsche Reich gerichtete feindliche Bestrebungen unterstützt werden, und könne es richtig sein, Deutsche, die sich hierüber nicht im klaren oder hierzu nicht willens seien, auf ihre Pflicht hin-

zuweisen, so müsse dieser Gesichtspunkt versagen, wenn sich der Wettbewerber vaterländische Belange zunutze mache, um seinen eigenen Wettbewerb zu fördern. Denn er wolle in solchem Fall nicht die Belange der Allgemeinheit aus sachlichen und selbstlosen Gründen wahrnehmen, sondern habe seinen eigenen Vorteil im wettbewerblichen Kampf im Auge. Deshalb komme es auch nicht darauf an, ob seine Angaben über den Mitbewerber wahr seien oder nicht. Wenn sich A. als Nationalsozialist bewegt gefühlt haben möge, den B. auf die Unrichtigkeit seiner Handlungsweise aufmerksam zu machen und ihn über den internationalen Charakter der Klägerin aufzuklären, so sei doch ein wesentlicher Beweggrund für ihn gewesen, jenen der Klägerin wieder abspenstig zu machen und als Versicherungsnehmer für die Beklagte zu gewinnen. Habe er sich dabei des Hinweises auf die Verhältnisse der Klägerin und die besondere Zusammensetzung ihrer Verwaltungsorgane bedient, so habe er durch eine solche Heranziehung wettbewerbsfremder Umstände auch dann unlauter gehandelt, wenn es nach nationalsozialistischen Grundsätzen geboten erscheine, das deutsche Landvolk vor jedem wirtschaftlichen Einfluß jüdischer Kreise zu bewahren. Eine derartige Beurteilung sei auch gerechtfertigt, soweit sich §. in seinem Brief vom 11. November 1933 die Angaben des A. zu eigen gemacht und sie nochmals unterstrichen habe. Denn auch er habe im geschäftlichen Verkehr und zu Zwecken des Wettbewerbs gehandelt. Wettbewerbswidrig sei es auch, wenn die Beklagte sonst bei ihrer Werbung ein Verzeichnis der Vorstands- und Verwaltungsratsmitglieder der Klägerin verwende.

Die Revision rügt demgegenüber, daß das Berufungsgericht den Begriff der guten Sitten des Wettbewerbs verkannt habe, wenn es den Hinweis auf den internationalen Charakter eines konkurrierenden Unternehmens im Wettbewerbskampf als unlauter und unzulässig ansehe. Nach den vom Reichsgericht in MuW. 1933 S. 344 (= JW. 1933 S. 1578 Nr. 2) und in RWZ. Bd. 147 S. 1 ausgesprochenen Grundsätzen laufe es der heutigen Verkehrsauffassung über die guten Sitten des Wettbewerbs nicht zuwider, wenn sich ein Deutscher im gewerblichen Wettkampf der Anrufung des nationalen Empfindens unter dem Hinweis auf die Ausländereigenschaft eines Mitbewerbers oder auf den ausländischen Charakter seines Unternehmens als Werbungsmittel bediene. Dies müsse besonders dann gelten, wenn, wie hier, ein besonderes Interesse der ländlichen Bevölkerung daran

bestehe, über den ausländischen oder internationalen Charakter eines Unternehmens aufgeklärt zu werden, mit dem sie in Verbindung trete, und wenn eine solche Aufklärung schwerlich erreicht werde, falls es nicht auch dem deutschen Mitbewerber erlaubt sei, hierzu beizutragen. Könne danach der Beklagten nicht verwehrt werden, auf den internationalen Charakter der Klägerin hinzuweisen, so müsse es ihr auch gestattet sein, die Umstände zu betonen, aus denen deren Ausländereigenschaft besonders deutlich hervorgehe, und auf diese Weise den beteiligten Verkehrskreisen klar vor Augen zu führen, weshalb eine Geschäftsverbindung mit dem ausländischen Unternehmen ihrem Bestreben abträglich sei, in erster Reihe die Interessen der heimischen Wirtschaft zu fördern.

Der Revision kann nicht beigetreten werden. Mit Recht geht das Berufungsgericht davon aus, daß es im allgemeinen nicht zulässig ist, zur Förderung des eigenen Geschäfts auf Verhältnisse oder Eigenschaften eines Mitbewerbers hinzuweisen, die mit dem Gegenstand des Wettbewerbs nichts zu tun haben, aber geeignet sind, den Mitbewerber in Mißkredit zu bringen und in seiner geschäftlichen Betätigung zu beeinträchtigen. Der erkennende Senat hat in ständiger Rechtsprechung den Standpunkt vertreten, daß es den guten Sitten des Wettbewerbs nicht entspricht und deshalb gegen § 1 UnlWG. verstößt, wenn in die Abwägung der zur Vergleichung stehenden beiderseitigen gewerblichen Leistungen ein Umstand einbezogen wird, der mit der Bewertung dieser Leistungen auf dem in Frage stehenden Gebiete nichts zu tun hat, sondern nur zu dem Zweck erwähnt wird, um zur Förderung des eigenen Wettbewerbs gegen den Mitbewerber Stimmung zu machen. Soweit dabei auf persönliche Angelegenheiten des Mitbewerbers hingewiesen wird, die, ohne seine wettbewerbliche Leistungsfähigkeit zu berühren, nur dazu dienen, ihn in ein ungünstiges Licht zu setzen, handelt es sich um eine wettbewerbsfremde persönliche Werbung, an deren Unzulässigkeit auch dann nichts geändert wird, wenn die über den Mitbewerber gemachten Angaben wahr sind (vgl. RGZ. Bd. 143 S. 364; MuW. 1934 S. 284, 1935 S. 151 mit weiteren Nachweisen). Dabei kann freilich für die Gewinnung eines Maßstabs dafür, inwieweit ein Hinweis auf Eigenschaften oder Geschehnisse in der Person eines Mitbewerbers als eine wettbewerbsfremde, gegen § 1 UnlWG. verstößende und deshalb unzulässige persönliche Werbung anzusehen sei, nicht daran vorübergegangen werden, wie die Verkehrs-

anschauung ein solches Verhalten beurteilt. Ist diese für die Frage, was den guten Sitten des Wettbewerbs entspreche, in erster Reihe entscheidend, so kann von einer unlauteren persönlichen Werbung dann nicht gesprochen werden, wenn der Hinweis auf die Verhältnisse des Mitbewerbers nach der für die Beurteilung eines solchen Verhaltens maßgebenden Auffassung des Verkehrs nicht zu beanstanden ist. Demgemäß hat der Senat in seinen beiden von der Revision angeführten Entscheidungen den wahrheitsgemäßen Hinweis auf die Ausländereigenschaft eines Mitbewerbers oder auf die Eigenschaft einer Ware als ausländisches Erzeugnis für statthaft erklärt, weil in Anbetracht der derzeitigen wirtschaftlichen Notlage des deutschen Volkes und der Abschließungsbestrebungen vieler Auslandsstaaten ein solches Verhalten vom Verkehr nicht mehr als ein Verstoß gegen die Grundsätze des lautereren Wettbewerbs angesehen werde.

Diese Verkehrsauffassung findet danach ihre Rechtfertigung nur in der Erwägung, daß der ausländische Mitbewerber einen Hinweis auf seine Ausländereigenschaft hinnehmen muß, wenn gerade diese und seine sich daraus ergebende Stellung zur deutschen Volkswirtschaft im Bereich der Kräfte liegen, unter deren Einwirkung letztere leidet. Denn nur das Interesse der deutschen Volkswirtschaft kann den Grund und Maßstab dafür abgeben, inwieweit jener Hinweis ausnahmsweise als Werbungs mittel zuzulassen sei. Daß nicht jede wirtschaftliche Beziehung eines Unternehmens zum Ausland es rechtfertigen kann, daß sich der Mitbewerber ihrer bei seiner geschäftlichen Werbung als Mittel zur Bekämpfung des Gegners bediene, hat der Senat bereits in seiner in diesem Bande S. 55 abgedruckten Entscheidung vom 7. Januar 1936 ausgesprochen. Er hat dort ausgeführt, daß der Hinweis auf die ausländische Kapitalgrundlage eines anderen Unternehmens ein wettbewerbsfremdes und daher unlauteres Mittel im Wettbewerbskampf sei. Denn es fehle in solchem Fall an dem Grunde, aus dem allein eine Werbung unter dem Hinweis auf die Ausländereigenschaft eines Wettbewerbers oder auf den ausländischen Charakter seines Unternehmens oder seiner gewerblichen Leistungen geduldet werden könne: der damit im Zusammenhang stehenden Verengung des inneren Marktes und der Schwächung der deutschen Volkswirtschaft.

Mögen diese Voraussetzungen gegeben sein, wenn es sich um die Betätigung eines ausschließlich dem Ausland zugehörigen Unternehmens im Inland oder um den Absatz ausländischer Waren im

Inland handelt — nur diese Fälle behandeln die beiden oben angeführten Entscheidungen des Senats —, so läßt sich eine solche Beeinträchtigung der deutschen Wirtschaft nicht feststellen, wenn es sich, wie hier, um ein im Inland zugelassenes Versicherungsunternehmen handelt, das seine Geschäfte in Deutschland von einer inländischen Niederlassung aus betreibt, einen Teil seines Vermögens in deutschen Werten angelegt hat und in einem seinem inländischen Versicherungsbestand entsprechenden Umfang angelegt halten muß, auch, wie es nach seinem Betätigungszweck nicht anders sein kann, einen nicht unbeträchtlichen Teil seiner inländischen Einnahmen in Gestalt von Versicherungsleistungen der inländischen Wirtschaft wieder zuführt. Ausländische Versicherungsunternehmungen dürfen zudem im Inland Geschäfte nur auf Grund besonderer Zulassung durch den Reichswirtschaftsminister betreiben; diese Zulassung kann jederzeit frei widerrufen werden. In einer solchen Zulassung und ihrem Nichtwiderruf liegt die Gewähr dafür, daß der inländische Geschäftsbetrieb der ausländischen Gesellschaft der deutschen Wirtschaft keinen Eintrag tut und daß ihm die Mittel zur Verfügung gehalten werden, die zur Sicherung der Ansprüche seiner inländischen Versicherungsnehmer erforderlich sind. Es fehlt auch, wie das Berufungsgericht mit Recht hervorhebt, nicht an ausdrücklichen Kundgebungen maßgebender staatlicher und öffentlicher Stellen, die vor einer Bekämpfung solcher zugelassener Unternehmungen warnen. Das Berufungsgericht verweist in diesem Zusammenhang u. a. auf eine Mitteilung des Reichswirtschaftsministeriums vom 13. September 1933 (abgedr. in Neumanns Zeitschrift f. Versicherungsweisen 1933 S. 776), die es als mit der — meist auf Handelsverträgen beruhenden — Zulassung ausländischer Versicherungsunternehmungen unvereinbar bezeichnet, wenn die an den Vertragsschlüssen mit den Unternehmungen Beteiligten verächtlich gemacht oder gar durch Drohungen an ihrer geschäftlichen Betätigung gehindert werden. Die Meinung der Revision, damit werde lediglich vor einer Beeinträchtigung derer gewarnt, die mit ausländischen Versicherungsunternehmungen Verträge abgeschlossen haben, nicht aber auch ein Hinweis auf den ausländischen oder internationalen Charakter solcher Unternehmungen selbst gemißbilligt, findet in dem Inhalt der Bekanntmachung keine Stütze. Wenn dort von den „an den Vertragsschlüssen mit den Unternehmungen Beteiligten“ die Rede ist, so bezieht sich das, wie insbesondere die Warnung vor einer Behinderung an



geschäftlicher Betätigung ergibt, ebenso auf die, welche für das Unternehmen auftreten. Der Sinn der Bekanntmachung kann, wie auch aus dem darin enthaltenen Hinweis auf die mittelbare Gefährdung des Auslandsgeschäfts der deutschen Versicherungsunternehmungen hervorgeht, nur der sein, daß auch eine Bekämpfung der ausländischen Unternehmungen selbst verfehlt und zu unterlassen sei.

Die Beklagte kann auch nicht in Anspruch nehmen, mit dem Hinweis auf den internationalen Charakter der Klägerin einer nach den Grundsätzen nationalsozialistischer Wirtschaftsführung gebotenen Aufklärung der Landbevölkerung über die Wesensart eines an sie herantretenden Vertragsgegners gebietet zu haben und deshalb zu ihrem Vorgehen berechtigt gewesen zu sein. Der internationale Geschäftsbetrieb der Klägerin bietet, wie vorher ausgeführt, für sich allein keinen Anlaß, ihrer sich im Rahmen der staatlichen Zulassung haltenden Betätigung im Inland entgegenzutreten und die für Versicherungsabschlüsse in Betracht kommenden Bevölkerungskreise auf ihren internationalen Charakter noch besonders hinzuweisen. Die Klägerin bezeichnet sich selbst im geschäftlichen Verkehr als „internationale“ Versicherungsgesellschaft und ist als solche im Inland bekannt. Soweit danach ein Allgemeininteresse an weiterer Aufklärung überhaupt noch besteht, ist jedenfalls die Beklagte nicht befugt, sich dieses Interesse bei der Verfolgung ihrer geschäftlichen Ziele dienstbar zu machen und seine Befriedigung als Mittel zur Förderung ihres eigenen Wettbewerbs zu benutzen. Ein solches Verhalten ist wettbewerbsfremd und sittenwidrig in Sinne des § 1 UnlWG. Das hat auch zu gelten, soweit ihr Werbungsbeauftragter F. zur Verdeutlichung der ausländischen Beziehungen der Klägerin auf deren tschechoslowakische Kapitalanlage bei den Skoda-Werken und auf die sich daraus möglicherweise ergebenden ungünstigen Wirkungen für Deutschland — die Förderung eines Unternehmens, das Geschütze gegen Deutschland baue — hingewiesen hat. Denn kann es nach der Verkehrsauffassung nicht gebilligt werden, wenn die Klägerin von Mitbewerbern durch eine Herausstellung ihres internationalen Charakters bekämpft wird, so ist die Anführung von Umständen, durch die dieser internationale Charakter des näheren belegt werden soll, ebenso zu beanstanden. Dabei kann insoweit von einer Aufklärung der Allgemeinheit, die für eine Rechtfertigung jenes Vorgehens von Bedeutung sein könnte, schon um deswillen keine Rede sein, weil die Angaben des F. über die Vermögensgebarung der

Klägerin nur unvollständig und völlig einseitig waren und keinesfalls dazu beitragen konnten, den beteiligten Kreisen ein klares Bild über deren Stellung zur deutschen Wirtschaft zu vermitteln. Ob die Finanzgebarung einer zugelassenen ausländischen Versicherungsunternehmung den nationalen Interessen widerspricht, hat auch in diesem Falle nicht der einzelne Wettbewerber, sondern die Stelle zu prüfen, die über die Zulassung und ihren Widerruf entscheidet. Bei ihr, nicht bei den Kunden der Gesellschaft kann der Wettbewerber seine Bedenken gegen den Fortbestand der Zulassung geltend machen.

Soweit die Beklagte bei ihrer geschäftlichen Werbung Verzeichnisse der Vorstands- und Verwaltungsratsmitglieder der Klägerin verwendet und auf die darin enthaltenen Namen hingewiesen hat, erblickt das Berufungsgericht hierin eine Hervorhebung dessen, daß ein Teil jener Mitglieder der jüdischen Rasse angehöre. Diese auf dem Gebiete der Beweiswürdigung liegende Annahme des Berufungsgerichts gibt zu rechtlichen Bedenken keinen Anlaß. Es ist nicht ersichtlich, welchen Zweck die Beklagte mit ihrer Handlungsweise verfolgt haben sollte, wenn nicht den, die Aufmerksamkeit der Leser oder Hörer auf den zum Teil unverkennbaren jüdischen Klang der Namen zu lenken. Denn zur Erhaltung der Behauptung, es handle sich um ein internationales oder ausländisches Unternehmen, war, soweit es dessen bei dem offenen Bekenntnis der Klägerin zu ihrer internationalen Betätigung und zu dem ausländischen Sitz ihrer Verwaltung überhaupt bedurfte, der Inhalt des Verzeichnisses schon um deswillen kaum geeignet, weil dieses neben ausländischen Vertretern auch zwei Verwaltungsratsmitglieder aufwies, die in Deutschland wohnten und offenbar Deutsche waren. Rechtlich bedenkensfrei ist auch die Annahme des Berufungsgerichts, es werde mit dem Hinweis auf die jüdisch klingenden Namen der Organmitglieder der jüdische Charakter des Unternehmens der Klägerin selbst hervorgehoben. Denn dieser kann nur darin bestehen, daß Angehörige der jüdischen Rasse zufolge ihrer Zugehörigkeit zu den leitenden Organen der Klägerin imstande sind, maßgebenden Einfluß auf deren Führung auszuüben. Daß dies der Fall sei, will die Beklagte behaupten, wenn sie die jüdischen Namen der Vorstands- und Verwaltungsratsmitglieder der Klägerin betont. Der Hinweis auf den jüdischen Charakter eines Unternehmens bedeutet aber die Heranziehung eines Umstandes, der mit der gewerblichen Leistung des Versicherungsschutzes ebenfalls nichts zu tun hat. Soll

er dazu dienen, den eigenen Wettbewerb auf Kosten des angegriffenen Mitbewerbers zu fördern, so stellt er einen Fall persönlicher Klamage dar, die aus den oben angeführten Gründen als wettbewerbsfremd und unlauter angesehen werden muß und ebenso gegen § 1 UnlWG verstößt wie die vorher behandelte Betonung des internationalen Charakters der Klägerin. Auch hier kann sich die Beklagte nicht darauf berufen, daß es im Sinne nationalsozialistischer Weltanschauung liege, gerade die ländliche Bevölkerung vor einer wirtschaftlichen Beeinflussung durch jüdische Kreise zu bewahren. Zu bestimmen, inwieweit es hierzu einer Fernhaltung oder Verdrängung jüdischer Unternehmungen vom Wirtschaftsmarkte bedarf, ist Sache der Staatsregierung und der Partei; der Wettbewerber mag diese gegebenenfalls über den Sachverhalt unterrichten. Soweit diese Stellen bisher eine Beschränkung öffentlicher oder wirtschaftlicher Betätigung von Nichtariern für geboten erachtet und dies in entsprechenden Anordnungen zum Ausdruck gebracht haben, haben sie es nicht an Hinweisen darauf fehlen lassen, daß damit der Umfang der gebotenen Maßnahmen umgrenzt und deren Erweiterung durch private Hand unstatthaft sei. Mit Recht weist die Revisionsbeantwortung darauf hin, daß gerade um der Reinheit und Folgerichtigkeit der Durchsetzung der nationalsozialistischen Weltanschauung willen die Entscheidung darüber, wann, wo und auf welche Weise sie zu verwirklichen sei, nicht den Trägern des wirtschaftlichen Wettkampfes überlassen werden könne, denen die Fähigkeit zu einer sachlichen Abschätzung der staats- und wirtschaftspolitischen Belange abgehe.